



Reglement öffentliche Sicherheit

Einwohnergemeinde

Niederbipp

(1.12.73)

1.1.2015

TEIL1: FEUERWEHR

Vorbemerkung Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Die Einwohnergemeinde Niederbipp, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Artikel 13 FFG.

² Die Feuerwehr erfüllt ihre Pflicht im Bereich kantonale Aufgaben, gemäss den Vorgaben des Kantons.

³ Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2

Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 22. und dem 52. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

Persönliche Dienstleistung

Art. 3

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

Art. 4

¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Die Kommission öffentliche Sicherheit (KöS) bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Pflichtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

Art. 5

¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Weiterausbildung

Art. 6

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 7

¹ Der Kommandant und sein Stellvertreter werden auf Antrag des Gemeinderates durch den Regierungstatthalter auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung vom aktiven
Feuerwehrdienst

Art. 9

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind. Dies betrifft Polizeiangehörige, Regierungsstatthalter und Gemeindeführungsgane;
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen;
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt;
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben;
- e) die Ehepartner und Partner aus eingetragenen Partnerschaften oder faktischen Lebensgemeinschaften, deren Partner aktiven Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten;
- f) Berufsfeuerwehrlaute, Angehörige einer Betriebsfeuerwehr.

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

Art. 10

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 14 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

Obligatorium und
Entschuldigungen

Art. 11

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind in schriftlicher Form rechtzeitig dem Feuerwehrkommando einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit, Unfall und Militär (Vorzeigen Arztzeugnis bzw. Marschbefehl);
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie;
- c) Schwangerschaft;
- d) Ortsabwesenheit länger als 1 Monat.

⁴ Versäumte Übungen infolge Arbeit, Ferien oder anderen persönlichen Gründen sind grundsätzlich nachzuholen.

Inanspruchnahme von
Eigentum Dritter

Art. 12

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommando

Art. 13

¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des
Sonderstützpunktes

Art. 14

Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlereignis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 15

¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehr-gesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Grundsatz

Art. 16

¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschgebühren, Einsatzgebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

² Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Ersatzabgabe

Art. 17

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 22. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt ein von der Gemeindeversammlung festgelegter %-Satz des Kantonssteuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³ Sie darf zurzeit insgesamt Franken 450.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten.

⁴ Die Kommission öffentliche Sicherheit (KöS) kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen. Der Feuerwehrdienstpflichtige hat bei der Kommission öffentliche Sicherheit (KöS) ein Gesuch einzureichen. Die Kürzung beträgt 1/30 pro anrechenbares volles Dienstjahr.

⁵ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare bzw. Partner aus eingetragenen Partnerschaften oder faktischen Lebensgemeinschaften, deren Partner beide dienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁶ Wenn ein Ehepartner bzw. Partner aus eingetragenen Partnerschaften oder faktischen Lebensgemeinschaften aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen die jeweiligen Partner die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der
Ersatzabgabe

Art. 18

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, d, e und f vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. In begründeten Fällen kann die Kommission öffentliche Sicherheit (KöS) ebenfalls die Ehepartner und Partner aus eingetragenen Partnerschaften oder faktischen Lebensgemeinschaften der in Artikel 9 Buchstaben a und f angeführten Personen befreien;
- b) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.

Gebühren

Art. 19

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen;
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht;
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben. Diese übernehmen ab dem zweiten Fehlalarm jährlich die vollen Einsatzkosten.

Einsatzkosten

Art. 20

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 21

¹ Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

² Der Rechnungsbetrag richtet sich nach den Weisungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB).

V. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

Art. 22

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus;
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben;
- c) wählt die Mitglieder der Kommission öffentliche Sicherheit (KöS) und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest;
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement;
- e) beantragt beim Regierungsstatthalter die Ernennung des Kommandanten und dessen Stellvertreter;
- i) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht;
- k) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19 hiervor;
- l) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren;
- m) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

2. Kommission öffentliche Sicherheit

Zusammensetzung

Art. 23

Wahl, Zusammensetzung und Konstitution der Kommission öffentliche Sicherheit (KöS) richtet sich nach Art. 19 und Anhang I (ständige Kommissionen) des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Niederbipp.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 24

Die Kommission öffentliche Sicherheit (KöS)

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor;

- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Wahl des Kommandanten und dessen Stellvertreter;
- c) beantragt dem Gemeinderat Entlassungen von Kommandanten und dessen Stellvertreter;
- d) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus;
- e) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisfeuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Bestand und Einsatzmittel) fest;
- f) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat;
- g) ernennt und entlässt Offiziere und Unteroffiziere;
- h) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige;
- i) spricht Bussen für versäumte Dienstleistungen aus (bis Fr. 300.-);
- j) beantragt dem Gemeinderat das Aussprechen von Bussen infolge von Widerhandlungen gegen das Reglement öffentlichen Sicherheit (bis Fr. 1000.-);
- k) bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat;
- l) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst;
- m) nimmt Anträge seitens Feuerwehr und Zivilschutz entgegen und berätet diese;
- n) leitet Anträge seitens Zivilschutz und Feuerwehr an den Gemeinderat weiter;
- o) koordiniert die Zusammenarbeit von Feuerwehr und Zivilschutzorganisation;
- p) erstellt einen jährlichen Voranschlag für die Feuerwehr und den Bevölkerungsschutz.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 25

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Reglements öffentliche Sicherheit oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.- bis Fr. 1'000.- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 – 50 FFG bleibt vorbehalten.

TEIL 2: BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Vorbemerkung	Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.
Zweckbestimmung	Der Teil 2 des Reglements öffentliche Sicherheit regelt die gemeindeeigenen Aufgaben der Zivilschutzorganisation (ZSO) und des Regionalen Führungsorgans (RFO).
	I. Aufgaben der Zivilschutzorganisation und des Regionalen Führungsorgans
Zweck	Art. 1 ¹ Die Zivilschutzorganisation bezweckt den Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten und trägt zur Bewältigung solcher Ereignisse bei. ² Sie dient humanitären Zwecken. ³ Das Regionale Führungsorgan (RFO) unterstützt die Gemeinde in Katastrophen und Notlagen.
	II. Allgemeines
Verantwortlichkeit der Gemeinde	Art. 2 ¹ Die Gemeinde ist für die Umsetzung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich. ² Alarmierung der Bevölkerung. ³ Schutz der Bevölkerung.
Bevölkerungsschutzinstanzen Zivilschutzinstanzen	Art. 3 Für den Bevölkerungsschutz zuständige Instanzen der Gemeinde sind: a) der Gemeinderat; b) die Kommission öffentliche Sicherheit (KöS).

III. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

Art. 4

Dem Gemeinderat obliegen folgende Aufgaben:

a) Personelles

¹ nominiert Mitglieder für den Verbandsrat.

² bestimmt den Delegierten für den Gemeindeverband.

b) Aufgebotskompetenz

¹ für die Katastrophen- und Nothilfe in der eigenen Gemeinde oder für Einsätze zugunsten der Nachbargemeinden.

² Der Gemeinderat kann die Aufgebotskompetenz für Einsätze in ausserordentlichen Lagen ganz oder teilweise delegieren.

³ Gesuche für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.

c) die Beschlussfassung in eigener Kompetenz

¹ über Kredite zur Erstellung oder Erneuerung von Schutzanlagen (ohne öffentliche Schutzräume).

d) die Antragstellung an die übergeordneten Instanzen in baulichen Belangen über:

¹ die Prüfung und Beitragszusicherung von Neu- und Erneuerungsprojekten sowie Ausrüstungen für öffentliche Schutzbauten.

² die Befreiung vom Schutzraumbau.

Delegation von Aufgaben

Art. 5

¹ Die gesetzlichen Aufgaben für den Bevölkerungsschutz wurden ab dem 28.02.2000 an den Gemeindeverband Bevölkerungsschutz Oberaargau West übertragen.

² Die Verantwortung über den Zuweisungsplan (ZUPLA) obliegt der Kommission öffentliche Sicherheit (KöS). Diese stellt sicher, dass die Planung aktuell geführt wird. Auskunftsbegehren sind durch die KöS zu behandeln.

³ Der Gemeinderat kann den Vollzug der baulichen Massnahmen im Zivilschutz, soweit dies in der Kompetenz der Gemeinde liegt, an die Bauverwaltung delegieren.

⁴ Im Ereignisfall ist der Einsatzleiter der Feuerwehr gemeinsam mit einem Gemeinderatsmitglied berechtigt, die Zivilschutzorganisation bzw. das Regionale Führungsorgan für eine Hilfeleistung aufzubieten.

Finanzkompetenz

Art. 6

Die Kommission kann über die Voranschlagskredite verfügen.

Fachausschüsse

Art. 7

Zur Vorbereitung von Bevölkerungsschutzspezifischen Geschäften kann die Kommission Fachausschüsse bilden. Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse werden durch die Kommission festgelegt.

TEIL3: GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Anwendung von
übergeordnetem Recht

Art. 1

In allen in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fällen finden die Bestimmungen des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) vom 20.01.1994, des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes (KBZG) vom 24.06.2004 bzw. des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4.10.2002 sowie der dazugehörenden Vollzugserlasse Anwendung.

Anpassung des Reglements

¹ Wenn aufgrund neuer oder überarbeiteter Vorschriften von Bund oder Kanton Anpassungen dieses Reglements nötig werden, kann der Gemeinderat die sich aus dem übergeordneten Recht zwangsläufig ergebenden Änderungen beschliessen.

² Alle übrigen Änderungen oder Ergänzungen unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 2

Das Reglement öffentliche Sicherheit vom 12.03.1998 resp. 04.03.1998 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 3

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2015 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 01.12.2014 angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde Niederbipp

Niederbipp, 13.01.2015

Gemeinderat Niederbipp

Der Präsident Der Sekretär

P. Haudenschild

T. Reber



Depositionszeugnis:

Der Gemeindeschreiber bestätigt, dass dieses Reglement vom 31.10.2014 bis 01.12.2014 öffentlich aufgelegt hat und im Anzeiger Oberaargau West Nr. 44 vom 30.10.2014 publiziert wurde. Einsprachen sind keine eingegangen.

Niederbipp, 13.01.2015

Der Gemeindeschreiber

T. Reber

